

Interpellation Henri-Charles Beuchat/Erich Hess (SVP): Unterstützungsumfang für ausländische Staatsangehörige in der Sozialhilfe

Wird einer Person mit Ausweis N oder F (VA 7-) eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt oder hat sie Anspruch auf eine solche, ist der Sozialdienst der Wohngemeinde für die Existenzsicherung zuständig. Dasselbe gilt für vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F (VA 7+) nach einem Aufenthalt von sieben Jahren. Die Unterstützung durch den Sozialdienst erfolgt nach SKOS-Ansätzen. Gegen Sozialhilfe beziehende Person bei welcher ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt und die Ausreisefrist abgelaufen ist, wird bis zur Ausschaffung nur noch eingeschränkte Sozialhilfe ausgerichtet. Ausländerinnen und Ausländern ohne Wohnsitz in der unterstützungspflichtigen Gemeinde und ohne Aufenthaltsbewilligung wird auf Ersuchen durch den Sozialdienst eingeschränkte Sozialhilfe ausgerichtet.

Es kann sich dabei um folgende Personengruppen handeln:

- a. Durchreisende (Personen, die von A nach B unterwegs und zufällig in der Gemeinde Bern in eine Notlage geraten sind)
- b. Ausländische Personen, die sich ohne geregelten Aufenthalt in der Gemeinde Bern aufhalten. Sofern gegen die Sozialhilfe beziehende Person ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt und die Ausreisefrist abgelaufen ist, wird ihr bis zur Ausschaffung nur noch eingeschränkte Sozialhilfe ausgerichtet. Ist diese Aussage korrekt? Oder gibt es fallweise weitergehende materielle und/oder anderweitige immaterielle oder finanzielle Unterstützung?

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie vielen Personen erhalten in der Gemeinde Bern Sozialhilfe aufgrund der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus dem Status Ausweis N oder F (VA7-)
2. Wie viele Personen mit Ausweis F (VA7+) haben in den letzten 5 Jahren in der Gemeinde Bern eine Unterstützung durch den Sozialdienst erhalten? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre) Welcher Betrag wurde durchschnittlich pro Person entrichtet?
3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz und ohne Aufenthaltsbewilligung wurde auf Ersuchen eingeschränkte Sozialhilfe entrichtet? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre, unter Zuordnung der Personengruppen gemäss a Durchreisende und b ohne geregelten Aufenthalt). Welcher Betrag wurde durchschnittlich pro Person entrichtet?
4. Wie vielen Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid wird in der Gemeinde Bern eingeschränkte Sozialhilfe entrichtet? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre) Welcher Betrag wurde durchschnittlich pro Person entrichtet?
5. Welche Nettokosten muss die Stadt für die Unterstützung der vorgängig beschriebenen Personengruppen letztlich selber tragen und können somit nicht über den Lastenausgleich zurück gefordert werden?

Diejenigen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und abgelaufener Aufenthaltsbewilligung, solche ohne geregelten Aufenthalt und solche mit L-Bewilligung werden bis zur freiwilligen Ausreise oder Ausschaffung nach Rücksprache mit dem kommunalen Einwohnerdienst unterstützt. Hat der Sozialdienst Kenntnis, dass die Reise nicht angetreten wird, ist eine Meldung an die Ausländerbehörde zu machen.

6. Wie viele Meldungen hat der Sozialdienst der Stadt Bern in den letzten 5 Jahren an die Ausländerbehörde gemacht? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre)

Der Sozialdienst kann die zuständige Migrationsbehörde anfragen, ob sich ein ausländischer Sozialhilfebezüger rechtmässig in der Schweiz aufhält.

7. Wie viele Anfragen hat der Sozialdienst in den letzten 5 Jahren an die zuständige Migrationsbehörde gestellt? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre)

Bern, 13. November 2014

Erstunterzeichnende: *Henri-Charles Beuchat, Erich Hess*

Mitunterzeichnende: Nathalie D'Addezio, Hans Ulrich Gränicher, Alexander Feuz, Roland Jakob, Rudolf Friedli, Simon Glauser, Manfred Blaser, Ueli Jaisli

Antwort des Gemeinderats

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen einleitend auf, wie die verschiedenen Gruppen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und anderen Ausländerinnen und Ausländern ohne Wohnsitz im Kanton Bern unterstützt werden. Je nach ausländerrechtlichem Status einer Person gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Voraussetzungen und der Höhe von Unterstützungsleistungen, bezüglich der Zuständigkeit für die Betreuung sowie bezüglich der Finanzierung der Aufwendungen. Im Asylbereich sind im Kanton Bern in erster Linie die kantonale Polizei- und Militärdirektion (POM) und die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die zuständigen Verwaltungsstellen. Die Sozialdienste der Gemeinden sind grundsätzlich erst zuständig, wenn eine Person schon längere Zeit in der Schweiz weilt und entweder vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling anerkannt worden ist.

Vereinfacht dargestellt gilt im Kanton Bern Folgendes:

| Status | Ausweis | Zuständig für Unterstützung | Umfang der Leistungen | Finanzierung der Leistungen |
|--|---------------------------------|---|-------------------------------------|--|
| Asylsuchende im laufenden Asylverfahren | N | Kanton (POM); delegiert an Auftragnehmer mittels Leistungsvertrag | Asylsozialhilfe, gemäss Weisung POM | Bund, POM |
| Personen mit negativem, rechtskräftigem Asylentscheid (abgelaufene Ausreisefrist) | Dokument zum Bezug von Nothilfe | Kanton (POM); delegiert an Auftragnehmer mittels Leistungsvertrag | Nothilfe | Bund/POM |
| Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer während der ersten 7 Jahre ab Einreise | F | Kanton (POM); delegiert an Auftragnehmer mittels Leistungsvertrag | Asylsozialhilfe, gemäss Weisung POM | Bund/POM |
| Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ab dem 8. Jahr | F | Sozialdienste der Gemeinden | Gemäss SKOS | Kanton und Gemeinden (Lastenausgleich) |
| Anerkannte Flüchtlinge während der ersten 5 Jahre ab Einreise in die Schweiz | B | Kanton (GEF); delegiert an Hilfswerke | Gemäss SKOS | Bund/GEF |

| | | | | |
|--|--------------------------|---|--|---|
| Anerkannte Flüchtlinge ab dem 6. Jahr | B bzw. C (nach 7 Jahren) | Sozialdienste der Gemeinden | Gemäss SKOS | Kanton und Gemeinden (Lastenausgleich) |
| Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bis 7 Jahre ab Einreise in die Schweiz | F | Kanton (GEF); delegiert an die Hilfswerke | Gemäss SKOS | GEF (indirekt Bundesgelder für den Asylbereich) |
| Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ab dem 8. Jahr | F | Sozialdienste der Gemeinden | Gemäss SKOS | Kanton und Gemeinden (Lastenausgleich) |
| Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht | B (auf Gesuch hin C) | Sozialdienste der Gemeinden | Gemäss SKOS | Kanton und Gemeinden (Lastenausgleich) |
| Andere Ausländerinnen und Ausländer ohne geregelten Wohnsitz oder mit rechtskräftiger Wegweisung | Keinen | Sozialdienste der Gemeinden | effektive Kosten bei Rückreise oder reduzierte SKOS-Beiträge, wenn Rückführung nicht möglich | Kanton und Gemeinden (Lastenausgleich) |

Zu den Fragen im Einzelnen

Zu Frage 1:

Aktuell werden 15 Personen mit diesem Status (davon eine 4-köpfige Familie) beim Sozialdienst unterstützt.

Zu Frage 2:

Nachstehend sind die jeweils pro Jahr an den Sozialdienst überwiesenen Fälle und Personen mit Aufenthaltsstatus VA7+ (mehr als 7 Jahre Aufenthalt in der Schweiz) aufgeführt.

| | | |
|------|----------|-------------|
| 2010 | 9 Fälle | 21 Personen |
| 2011 | 4 Fälle | 9 Personen |
| 2012 | 8 Fälle | 10 Personen |
| 2013 | 10 Fälle | 15 Personen |
| 2014 | 13 Fälle | 30 Personen |

Diese Personen werden nach SKOS-Richtlinien unterstützt. Es ist daher davon auszugehen, dass der durchschnittliche Aufwand dieser Gruppe nicht grundsätzlich von der Gesamtheit der Sozialhilfebeziehenden abweicht. Die Ermittlung der durchschnittlichen Unterstützung wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Zu Frage 3:

Nachdem sich in den Jahren 2011 und 2012 vermehrt Personen (Durchreisende, Touristen etc.) beim Sozialdienst der Stadt Bern, beim Passantenheim oder bei anderen Institutionen gemeldet hatten, erarbeiteten die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) mit dem Sozialdienst und anderen involvierten Stellen ein Konzept zur Betreuung dieser Personengruppen. Dieser Prozess führte dazu, dass die zuständigen städtischen Behörden in Koordination mit-

einander fallbezogen und situativ reagieren können. Dabei kommt sowohl das Ausländergesetz wie auch die Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union sowie unter den Mitgliedstaaten der europäischen Freihandelsassoziation zum Tragen. Dieses Vorgehen hat sich in der Stadt Bern sehr bewährt und wurde in der Zwischenzeit von anderen Schweizer Städten übernommen.

Daten zu dieser Personengruppe werden erst seit 2013 erhoben. Im Jahr 2013 waren insgesamt 47 Personen zu verzeichnen (davon 21 aus Rumänien, 8 aus Spanien, 8 aus der Slowakei und 6 aus Ungarn). Fünf Personen wurde die Rückreise (Busticket) in ihr Heimatland bezahlt. Eine Person wurde in Ausschaffungshaft versetzt. Gegen weitere 12 Personen wurden ausländerrechtliche Massnahmen eingeleitet. Im Jahr 2014 (bis November) haben 15 Personen um Hilfe ersucht (11 aus Rumänien, 1 aus Spanien, 3 aus Italien). Einer Person wurde die Rückreise (Busticket) in ihr Heimatland bezahlt. Gegen 11 Personen wurden ausländerrechtliche Massnahmen eingeleitet.

Zu Frage 4:

Bei Personen, die ein Asylverfahren durchlaufen haben, erfolgt die Unterstützung nach dem definitiven Wegweisungsentscheid nicht durch den Sozialdienst. Diese Personengruppe erhält Nothilfe des Kantons Bern (POM). Die Zuständigkeit liegt bei den Durchgangszentren.

Personen, denen ein gültiger Aufenthaltsstatus definitiv entzogen wird, werden grundsätzlich in Ausschaffungshaft genommen. Nur wenn der Wegweisungsentscheid nicht vollzogen werden kann, und die Ausschaffungshaft aufgehoben wird, richtet der Sozialdienst eingeschränkte Sozialhilfe aus. Dies ist aktuell bei zwei Personen der Fall. Weil beide Personen kostenlos wohnen können, beschränkt sich die Sozialhilfe im Durchschnitt auf Fr. 900.00 pro Monat. In den letzten 7 Jahren hat der Sozialdienst insgesamt 3 Personen mit definitivem Wegweisungsentscheid unterstützt.

Zu Frage 5:

Keine. Die Nothilfe bei abgewiesenen Asylsuchenden wird nicht durch die Stadt Bern ausgerichtet und nicht durch die Stadt Bern finanziert (vgl. die tabellarische Übersicht unter Vorbemerkungen).

Zu Frage 6:

Jahr 2010: 14 Anfragen
 Jahr 2011: 18 Anfragen
 Jahr 2012: 14 Anfragen
 Jahr 2013: 47 Anfragen
 Jahr 2014: 49 Anfragen

Zu Frage 7:

Jahr 2010: 980 Anfragen
 Jahr 2011: 1 020 Anfragen
 Jahr 2012: 1 003 Anfragen
 Jahr 2013: 1 116 Anfragen
 Jahr 2014: 1 312 Anfragen

Bern, 25. Februar 2015

Der Gemeinderat